



Bundesamt für  
Auswärtige Angelegenheiten

# Deutsche heiraten in Bulgarien

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



# **Deutsche heiraten in Bulgarien**

**Herausgeber:**

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: [auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de](mailto:auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de)

Internet: [bfaa.diplo.de](http://bfaa.diplo.de)

Titelbild: ©BfAA

## **Bulgarien**

Stand: Juli 2020

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Bulgarien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

### **Rechtlicher Hinweis**

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

## **Wie kann geheiratet werden?**

Rechtlich verbindlich kann in Bulgarien nur standesamtlich geheiratet werden.

## **Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?**

Eine Eheschließung in Bulgarien ist nur möglich, wenn einer der Heiratswilligen einen gemeldeten Wohnsitz in Bulgarien hat.

## **Wer kann die Eheschließung vornehmen?**

Die Eheschließung wird von einem Standesbeamten vorgenommen.

## **Welches Standesamt ist zuständig?**

Die Heiratswilligen haben seit dem 1. Oktober 2009 freie Wahl der Gemeinde in der die Eheschließung stattfinden soll.

## **Wie lange ist die Aufgebotsfrist?**

Seit Einführung des neuen Familiengesetzbuches zum 1. Oktober 2009 wird kein Aufgebot mehr verlangt.

## **Wann kann die Trauung erfolgen?**

Wenn das Standesamt einen freien Termin hat, welcher Ihren Wünschen entspricht, alle benötigten Unterlagen vorliegen und geprüft sind, kann die Trauung erfolgen.

## Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig beim zuständigen Standesamt, welche Unterlagen erforderlich sind. In der Regel sind dies:

- Internationale Geburtsurkunden

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde (mehrsprachiger Auszug aus dem Geburtseintrag) auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung ist daher nicht nötig. Falls Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer mit Apostilvermerk beizufügen. Wenn die Übersetzung in Bulgarien gefertigt wird, muss die Unterschrift des Übersetzers anschließend vom bulgarischen Außenministerium beglaubigt werden.

- Internationale Heiratsurkunde (mehrsprachiger Auszug aus dem Eheeintrag) und rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit beglaubigter Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Internationale Sterbeurkunde (mehrsprachiger Auszug aus dem Sterbeeintrag), falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist
- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des (letzten) Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig ([www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1)). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Meldebescheinigung,
- Amtlich beglaubigte Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses,
- Gesundheitszeugnis ausgestellt von einem bulgarischen Arzt (inklusive AIDS-Test und Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten). Das Gesundheitszeugnis ist maximal 30 Tage gültig

## **Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?**

Gesetzlich sind keine Trauzeugen mehr vorgeschrieben. In der Praxis jedoch nach wie vor üblich.

## **Ist ein Dolmetscher erforderlich?**

Sofern die Heiratswilligen der bulgarischen Sprache nicht mächtig sind, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich. Als Dolmetscher können Verwandte oder Bekannte fungieren.

## **Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?**

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

## **Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?**

Eine in Bulgarien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach bulgarischem Recht geschlossen wurde.

## **Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?**

Seit dem 18.12.2013 ist eine Legalisation der Heiratsurkunde nicht mehr erforderlich, sofern diese auf mehrsprachigem Vordruck gemäß dem CIEC-Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 8. September 1976, BGBl. 1997 II S. 774 f. ausgestellt wird. Nationale bulgarische Personenstandsurkunden bedürfen zur Verwendung in Deutschland einer Übersetzung und einer Apostille.

## **Welches Namensrecht gilt?**

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

## **Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?**

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de) Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

## **Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?**

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

## **Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?**

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

## **Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?**

In Bulgarien ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft nicht möglich.

## **Welche Gebühren fallen an?**

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

## **Offene Fragen?**

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die bulgarische Botschaft in Berlin.



Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter [bfaa.diplo.de](http://bfaa.diplo.de).